

**Vorab-Anfrage  
zur Verschuldung eines Kreditnehmers  
nach § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KWG**

An die  
**Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung**

---

**Kreditgeber**

---

Unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KWG bitten wir um Mitteilung der Millionenkreditverschuldung nach § 14 KWG, die in der Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank für den nachstehend genannten Kreditnehmer bzw. voraussichtlichen Kreditnehmer gespeichert ist.

Name/Firma des Kreditnehmers (lt. Registereintragung)		BBK-Identnummer (falls bekannt)
Postleitzahl	Wohnsitz / juristischer Sitz	
Geburtsdatum	Beruf / Geschäftszweig	

\*) Falls der o. g. Kreditnehmer einer Kreditnehmereinheit angehört, werden Angaben zur Verschuldung dieser Kreditnehmereinheit ebenfalls gewünscht.

\*) Dem o.g. Kreditnehmer haben wir bereits einen Kredit gewährt.

\*) Wir beabsichtigen, dem o.g. voraussichtlichen Kreditnehmer einen Kredit zu gewähren. Auf Verlangen der Deutschen Bundesbank sind wir bereit, dessen Einwilligungserklärung zu dieser Vorab-Anfrage vorzulegen und die Höhe der beabsichtigten Kreditgewährung mitzuteilen.

Die Antwort zu dieser Vorab-Anfrage erbitten wir

\*) per Post an die unten genannte Adresse

\*) per Telefax an die folgende Telefax-Nummer \_\_\_\_\_

zu senden.

Firma/Adresse/Unterschrift

---

Ort, Datum

---

Sachbearbeiter/-in

Telefon

**Merkblatt**  
zur  
Anfragemöglichkeit nach § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KWG bei der  
Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank  
über den Schuldenstand eines Kreditnehmers und seiner Kreditnehmereinheit  
(sog. **Vorab-Anfragen**)

## **1. Voraussetzung für die Antragstellung**

Mit Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes am 1. Juli 2002 haben die am Millionenkreditmeldeverfahren nach § 14 KWG beteiligten Unternehmen die Möglichkeit, auf Antrag den in der Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank gespeicherten Schuldenstand eines Kreditnehmers oder voraussichtlichen Kreditnehmers sowie dessen Kreditnehmereinheit, sofern er einer solchen angehört, vor Kreditvergabe zu erfragen. Ein Mindestkreditbetrag von 1,5 Mio Euro oder mehr besteht nicht mehr.

Voraussetzung ist jetzt nur noch, dass entweder ein Kreditverhältnis bereits besteht oder bei Neukunden der Kreditgeber die Absicht hat, dem betreffenden Kunden einen Kredit zu gewähren und der voraussichtliche Kreditnehmer in die Vorab-Anfrage bei der Evidenzzentrale schriftlich eingewilligt hat. Der Nachweis, dass diese Voraussetzungen vorliegen, braucht bei der Antragstellung im Regelfall nicht erbracht zu werden. Die Deutsche Bundesbank ist jedoch berechtigt, sich die Höhe der beabsichtigten Kreditgewährung im Einzelfall mitteilen zu lassen und den Nachweis zu verlangen, dass der voraussichtliche Kreditnehmer der Anfrage bei der Evidenzzentrale für Millionenkredite der Deutschen Bundesbank eingewilligt hat. Die Einwilligung zu der Vorab-Anfrage reicht auch in Form einer pauschalen Zustimmung des voraussichtlichen Kreditnehmers zur Einholung von Auskünften über seine finanzielle Situation, wie sie in standardisierten Kreditanträgen enthalten ist, aus.

Von der Stellung von Vorab-Anfragen ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn auf Grund der Angaben des – voraussichtlichen – Kreditnehmers über seine finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Höhe der beabsichtigten Kreditgewährung davon auszugehen ist, dass in der Datenbank der Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank bereits Daten über diesen Kunden gespeichert sind.

## **2. Abwicklung von Vorab-Anfragen**

Vorab-Anfragen nach § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KWG sind von den Kreditgebern (auch von deren Filialen) bei der jeweils zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank, Regionalbereich Bankenaufsicht per Brief oder per Telefax einzureichen. Zur eindeutigen Identifizierung des Kunden ist es erforderlich, dass die Stammdaten des Kunden gemäß den Vorgaben des Merkblattes für die Abgabe der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach §§ 13 bis 14 KWG wie in einer Einzelanzeige mitgeteilt werden. Zur Stellung einer Vorab-Anfrage ist das nachfolgende Formular zu verwenden und vom anfragenden Kreditgeber rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Eine Abwicklung der Anfrage per E-mail ist derzeit noch nicht möglich.

Die Antwort der Deutschen Bundesbank auf eine Vorab-Anfrage erfolgt wunschgemäß per Brief oder per Telefax. Die Antwort enthält Angaben zur Verschuldung des Kreditnehmers und ggf. dessen Kreditnehmereinheit zum zuletzt abgeschlossenen Meldestichtag.

Die auf Grund einer Vorab-Anfrage erhaltenen Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit der Kreditgewährung verwendet werden. Eine Offenbarung Dritten gegenüber ist nicht zulässig. Ein Verstoß hiergegen kann nach Maßgabe von §§ 55a und 55b KWG geahndet werden.